

Satzung des Scivias-Instituts für Kunst und Spiritualität e.V.

Errichtung am 03.07.2011 – Änderung am 10.09.2011 – Änderung am 11.07.2014 – Änderung am 11.4.2026

Präambel

Das „Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Dialog, der Begegnung und der Zusammenarbeit zwischen Religion und Kunst widmet. - Als kirchenunabhängiger Verein arbeitet er grundsätzlich ökumenisch und interreligiös und strebt danach, den aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Diskurs in Theologie, Kunstszenen und Wissenschaft aufzugreifen und aktiv daran teilzunehmen. Insbesondere soll der Verein mit seinen Mitgliedern Veranstaltungen entwickeln und anbieten, die der künstlerischen und spirituellen Persönlichkeitsentfaltung dienen. - Seinen Namen verdankt das Scivias-Institut dem visionären Hauptwerk Hildegards von Bingen (1098-1179) „*sci vias lucis - Wisse die Wege des Lichts*“. Es sieht sich damit dem mystischen, prophetischen, medizinischen, schriftstellerischen und musikalischen Erbe der „Seherin vom Rhein“ verbunden und erkennt in ihrem Vermächtnis – „Wisse die Wege“ - eine Einladung zur spirituellen Wegsuche unserer Zeit.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge und Finanzierung.....	2
§ 6 Organe des Scivias-Instituts.....	2
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Kassenprüfung	4
§ 10 Kuratorium	4
§ 11 Teams.....	4
§ 12 Ethische Richtlinien des Scivias-Institutes.....	5
§ 13 Regionale Gruppen	5
§ 14 Protokolle	5
§ 15 Auflösung des Vereins	5
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	5
§ 17 Gerichtsstand	5

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität“, genannt „Scivias-Institut“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Registernummer VR 20426 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seit Gründung seinen Sitz in Bad Kreuznach. Dieser Sitz kann auch verlegt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Fortbildung im Bereich Kunst und Kultur und die Förderung des religiösen Lebens speziell im Bereich von Mystik und Spiritualität. Dabei ist die Beschäftigung mit dem visionären Werk Hildegards von Bingen für das Scivias-Institut von grundlegender Bedeutung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder / Sustaining Members
- Ehrenmitglieder / Honorary Members

2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die in § 2 genannten Zwecke des Scivias-Institutes durch aktive Mitarbeit im Vorstand oder in den Ausschüssen/Teams bejahen und die Arbeit des Instituts konkret mitgestalten.

3. Fördernde Mitglieder des Scivias-Instituts sind natürliche oder juristische Personen, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke ideell bejahen und die Arbeit des Scivias-Instituts durch ihren Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen.

4. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel mit der Berufung ins „Kuratorium“ des Scivias-Instituts verbunden. Sie kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Es besteht kein Aufnahmewang für den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Er wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, sofern sich ein Mitglied vom Zweck des Vereins entfernt hat oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, oder wenn das Mitglied mit Beiträgen für zwei aufeinander folgende Jahre im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse oder Einnahmen sonstiger Art, die aus der Verwirklichung des Vereinszwecks erwachsen.

2. Alle Mitglieder, die nicht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit sind (Ehrenmitglieder und möglicherweise auf Vorstandsbeschluss hin auch bestimmte aktive Mitglieder), sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages (normaler Beitrag, ermäßigter Beitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos auf ein Vereinskonto des Scivias-Institutes zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach dem aktuell gültigen Beschluss des Vorstands.

4. Für alle vertraglichen Beziehungen des Vereins mit Mitgliedern und Dritten (einschließlich Kursen, Seminaren und sonstigen Leistungen) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins in der jeweiligen gültigen Fassung. Diese AGBs werden vom Vorstand erlassen, als Anlage zur Satzung geführt und sind auf der Website des Vereins einsehbar sowie auf Anfrage vom Vorstand erhältlich.

§ 6 Organe des Scivias-Institut

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand und Geschäftsstelle
- c) Kuratorium
- d) Teams

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, d.h. aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Anwesenheit kann auch durch die Mittel der Kommunikationstechnologien gewährleistet sein z.B. hybride Sitzung oder Videokonferenz. Die dadurch entstehenden Kosten hat das auf diese Art teilnehmende Mitglied zu übernehmen. Die Stimmen der juristischen Personen werden durch ihren ständigen Vertreter wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

b) Sie nimmt jährlich den Bericht des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers entgegen und entlastet den Vorstand.

c) Sie beschließt Satzungsänderungen, bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Auflösung des Vereins und die ethischen Richtlinien des Vereins.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ersatz von Vorstandsmitgliedern und entscheidet in Streitfällen den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von ihrem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe von Tagesordnung, des Tagungsortes schriftlich, per E-Mail oder Fax - an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift - einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wobei eine Einladungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung fristgerecht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gesandt worden ist.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, per E-mail oder Fax eingegangen sein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, bedürfen aber einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht möglich.

5. Die Versammlung kann sich eine Wahlordnung geben.

6. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung sein/ihr/e Vertreter/in.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (President) und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vice (President), dem/der Schriftführer/in/ (Secretary) und dem/der Schatzmeister/in (Treasurer). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung aller Finanzaktionen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat darüber den Mitgliedern jährlich Rechenschaft zu geben.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Der Vorstand kann ein Kuratorium als wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) einberufen (§ 10).
5. Der Vorstand kann Teams vorschlagen, die in der Mitgliederversammlung gebildet werden (§11).
6. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, untereinander auf. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Teams oder einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.
7. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins sowie digital auf der internen, digitalen Seite. Er kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
8. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen (Fahrtkosten, Materialkosten u.a.). Je nach finanziellen Möglichkeiten, kann auch die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschlossen werden. Die Höhe der angemessenen Bezahlung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
10. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen, nach Bedarf auch öfter. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
11. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung.
12. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n , den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium (Advisory Board) hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen und in der Frage der Ausrichtung weiterer Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für jeweils 6 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Mitglieder sollten paritätisch aus den Bereichen Religion und Kunst kommen.
4. Mitglieder des Kuratoriums sind in der Regel Ehrenmitglieder.
5. Das Kuratorium / Advisory Board wird nicht selbständig nach außen tätig.

§ 11 Teams

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Teams zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (des Scivias-Instituts) im Sinne von § 2 bilden. Teammitglieder sind aktive Mitglieder des Vereins.
2. Folgende Teams können unter anderem gebildet werden:
 - Media Team
 - Dozententeam
 - Scriptorium / Scivias-Schriften
 - Pilgerteam
 - International Members
 - Scivias School of Art(s)
 - Bibelarbeit

3. Die Teams regeln ihre Tätigkeit durch eine eigene Geschäftsordnung
4. Finanzmittel und Aufwandsentschädigungen stehen der Arbeit der Teams nur zur Verfügung, insofern sie vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt wurden. Die Teams sind der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig.

§ 12 Ethische Richtlinien des Scivias-Institutes

Ethische Richtlinien können von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Die Mitgliederversammlung richtet in strittigen Fällen eine Schiedsstelle ein.

§ 13 Regionale Gruppen / Ländergruppen

1. Bei mindestens 3 Mitgliedern können auf Wunsch vor Ort regionale Gruppen, bzw. Ländergruppen gebildet werden.
2. Den regionalen Gruppen/Ländergruppen obliegt die Verbreitung und Umsetzung des Vereinszweckes in der Region.
3. Die regionale Gruppe/Ländergruppe wird von einem aus der Gruppe gewählten Koordinator geleitet.
4. Die regionale Gruppe/Ländergruppe besteht aus Mitgliedern, die in der Region ihren Sitz haben.

§ 14 Protokolle

1. Über die Sitzungen von Vorstand und Teams sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Diese sind zeitnah auf der internen digitalen Seite des Vereins einzustellen, so dass Vorstand und aktive Mitglieder Einblick darin nehmen können.
2. Protokolle werden in der folgenden Sitzung des jeweiligen Organes verabschiedet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorsitzenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft e.V. und an die Disibodenberger Scivias Stiftung. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Bad Kreuznach.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 03.07.2011 in Köln errichtet.

Eine erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2011 in Köln verabschiedet und vom Amtsgericht Bad Kreuznach anerkannt.

Weitere Änderungen der Satzung wurden am 01.10. 2014 vom Amtsgericht Bad Kreuznach anerkannt.

Eine Überarbeitung der Satzung wurde in der hybriden Mitgliederversammlung vom 11.04.2026 in Ebertsheim verabschiedet und am 25.08.2026 vom Amtsgericht Bad Kreuznach rechtskräftig ins Vereinsregister eingetragen.